

BStGer BE.2025.28 vom 16. Januar 2026

Bundesstrafgericht, 2026-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2025.28

FR: TPF BE.2025.28 du 16 janvier 2026

IT: TPF BE.2025.28 del 16 gennaio 2026

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Besteht der begründete Verdacht, dass schwere Steuerwiderhandlungen begangen wurden oder dass zu solchen Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde, so kann der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes die ESTV ermächtigen, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuer- verwaltungen eine Untersuchung durchzuführen (Art. 190 Abs. 1 DBG). Schwere Steuerwiderhandlungen sind insbesondere die fortgesetzte Hinter- ziehung grosser Steuerbeträge (Art. 175 und Art. 176 DBG) und die Steuer- vergehen nach Art. 186 und Art. 187 DBG (Art. 190 Abs. 2 DBG). Das Verfahren wegen des Verdachts schwerer Steuerwiderhandlungen gegen- über dem Täter, dem Gehilfen und dem Anstifter richtet sich gemäss Art. 191 Abs. 1 DBG nach den Artikeln 19-50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0).

E. 1.2

Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Be- stimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

E. 2.1

Werden im Verwaltungsstrafverfahren Papiere durchsucht, so ist dem In- haber derselben, wenn immer möglich, vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durch- suchung Einsprache, so werden die Papiere vorläufig versiegelt und ver- wahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Obschon Art. 50 VStrR nur die Durchsuchung von Papieren ausdrücklich nennt, erfasst sie in analoger Anwendung von Art. 248 Abs. 1 StPO auch die Sicherstellung an- derer beweisgeeigneter Unterlagen wie Datenträger und sonstiger Informa- tikmittel sowie Gegenstände (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_243/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 3.4; BGE 108 IV 76 E. 1, zum Ganzen s. auch TPF 2007 96 E. 2). Die betroffene Verwaltungsbehörde hat bei der Stellung

von Entsiegelungsgesuchen dem Beschleunigungsgebot ausreichend Rechnung zu tragen (Art. 29 Abs. 1 BV; BGE 139 IV 246 E. 3.2).

E. 2.2

Die Eintretensvoraussetzungen wurden im Beschluss BE.2023.21 vom 9. August 2024 bejaht (E. 2), auf welche an dieser Stelle verwiesen werden kann (BE.2023.21, act. 38). Nachdem das Bundesgericht mit Urteil 7B_949/2024, 7B_974/2024 vom 16. September 2025 einen schwerwiegenden Verfahrensfehler seitens der Gesuchstellerin im Zusammenhang mit dem Kopiervorgang der Bankunterlagen auf den USB-Datenstick verneint, den Beschluss BE.2023.21 in diesem Punkt aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung an die Beschwerdekammer zurückgewiesen hat (act. 1), ist das Entsiegelungsgesuch im Nachfolgenden lediglich in Bezug auf die von der Bank G. herausgegebenen Bankunterlagen zu prüfen.

E. 3.1

Gemäss konstanter Praxis der Beschwerdekammer ist bei Entsiegelungsgesuchen in einem ersten Schritt die Rechtmässigkeit der Durchsuchung im Grundsatz zu prüfen, und, bejahendenfalls, in einem zweiten Schritt, ob die Voraussetzungen für eine Entsiegelung erfüllt sind. Daraus folgt, dass auch allgemeine Einwände gegen die Durchsuchung einen Grund für die Siegelung darstellen, mithin die Siegelung auch aus Gründen mangelnden Tatverdachts sowie wegen fehlender Beweisrelevanz verlangt werden kann, sofern es dem Berechtigten im Ergebnis darum geht, die Einsichtnahme der Untersuchungsbehörde in die sichergestellten Unterlagen und deren Verwertung zu verhindern (BGE 140 IV 28 E. 4.3.6; Urteil des Bundesgerichts 1B_117/2012 vom 26. März 2012 E. 3.2 f.; Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2021.1 vom 31. März 2022 E. 7).

E. 3.2.1

Bei der Durchsuchung handelt es sich um eine in Art. 50 VStrR geregelte Zwangsmassnahme. Als Zwangsmassnahme bedingt die Durchsuchung einen hinreichenden Tatverdacht (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Daher ist im Entsiegelungsentscheid vorab zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht für eine die Durchsuchung rechtfertigende Straftat besteht. Dazu bedarf es zweier Elemente: Erstens muss ein Sachverhalt ausreichend detailliert umschrieben werden, damit eine Subsumtion unter einen oder allenfalls auch alternativ unter mehrere Tatbestände des Strafrechts nachvollziehbar vorgenommen werden kann. Zweitens müssen ausreichende Beweismittel oder Indizien angegeben und vorgelegt werden, die diesen Sachverhalt stützen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2021.1 vom 31. März 2022 E. 8.1).

E. 3.2.2

Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat das für die Beurteilung von Zwangsmassnahmen im Vorverfahren zuständige Gericht bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastenden und entlastenden Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet die beschuldigte (oder eine von Zwangsmassnahmen betroffene andere) Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen, die

Strafbehörden somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2). Zur Frage des Tatverdachtes bzw. zur Schuldfrage hat das Entsiegelungsgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafrichter vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2; vgl. BGE 143 IV 330 E. 2.1).

E. 3.3

Die Beschwerdekammer hat das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts im Beschluss BE.2023.21 vom 9. August 2024 geprüft und bejaht (E. 4.3 f.). Eine offensichtliche Unverwertbarkeit in Bezug auf die auf den Editionsverfügungen angebrachten Rechtsmittelbelehrung verneinte die Beschwerdekammer (E. 3.3.4). Das Bundesgericht erachtete die dagegen von den damaligen Gesuchsgegnern geltend gemachten Rechtsverletzungen im Urteil 7B_949/2024, 7B_974/2024 vom 16. September 2025 als unbegründet (E. 5.2 und 5.4), weshalb sich erneute Ausführungen hierzu im vorliegenden Beschluss erübrigen.

E. 3.4

Ferner qualifizierte die Beschwerdekammer im Beschluss BE.2023.21 die Editionsverfügungen hinsichtlich der Bank F. und Bank E. als verhältnismässig und sah nicht, inwiefern die Gesuchstellerin den relevanten Sachverhalt und insbesondere den Geldfluss anhand öffentlicher Quellen hätte ermitteln können (E. 4.5). Dies gilt ebenso in Bezug auf die hier zu beurteilende, gegenüber der Bank G. erlassene Editionsverfügung.

E. 4.1

Weiter ist zu prüfen, ob anzunehmen ist, dass sich unter den zu durchsuchenden Papieren Schriften befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind (Art. 50 Abs. 1 VStrR). Die Untersuchungsbehörden müssen hierbei im Rahmen des Entsiegelungsgesuchs noch nicht darlegen, inwiefern ein konkreter Sachzusammenhang zwischen den Ermittlungen und einzelnen noch versiegelten Dokumenten besteht. Es genügt, wenn sie

- 10 -

aufzeigen, inwiefern die versiegelten Unterlagen grundsätzlich verfahrens-erheblich sind (Urteil des Bundesgerichts 1B_637/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.8.1 m.w.H.; TPF 2004 12 E. 2.1).

Betroffene Inhaber von Aufzeichnungen und Gegenständen, welche die Versiegelung beantragen bzw. Durchsuchungshindernisse geltend machen, haben ihrerseits die prozessuale Obliegenheit, jene Gegenstände zu benennen, die ihrer Ansicht nach offensichtlich keinen Sachzusammenhang mit der Strafuntersuchung aufweisen. Dies gilt besonders, wenn sie die Versiegelung von sehr umfangreichen bzw. komplexen Dokumenten oder Dateien verlangt haben (Urteil des Bundesgerichts 1B_637/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.8.1 in fine, nicht publiziert in BGE 139 IV 246; gleiches gilt in Bezug auf die StPO, siehe hierzu BGE 138 IV 225 E. 7.1). Der Inhaber der sichergestellten Unterlagen hat im Entsiegelungsverfahren nicht nur die Schriften bzw. Datenträger zu benennen, die seiner Ansicht nach der Versiegelung und Geheimhaltung im Sinne von Art. 50 Abs. 3 VStrR unterliegen, sondern auch die Berufs-, Privat- oder Geschäftsgeheimnisse glaubhaft zu machen, die seiner Ansicht nach dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und

Verfolgung von mutmasslichen Straftaten vorgehen (Urteil des Bundesgerichts 1B_671/2012 vom 8. Mai 2013 E. 3.6.1 m.w.H.).

E. 4.2.1

Gestützt auf die Editionsverfügung vom 10. November 2025 gab die Bank G. der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 25. November 2021 Eröffnungsunterlagen zu zehn darin erwähnten Konten und ein Daten-Report, bestehend aus zwei Dokumenten und bezeichnet mit «Report Konto PDF» und «Report PDF» für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 heraus, und zwar sowohl in PDF-Format als auch (mit identischem Inhalt) in Excel-Format.

E. 4.2.2

Nachdem die Gesuchstellerin replicando die Einwände der Gesuchsgegner in zeitlicher Hinsicht im Grundsatz anerkennt (BE.2023.21, act. 10, S. 4 f.; act. 36, S. 2) sind aus den edierten Bankunterlagen grundsätzlich diejenigen Dokumente auszuschneiden bzw. Informationen darin zu schwärzen, die vor dem deliktsrelevanten Zeitraum liegen, d.h. vor dem 1. Januar 2013 erstellt wurden bzw. ausschliesslich diesen Zeitraum betreffen. Dies betrifft insbesondere die im Report enthaltenen Daten, welche zu schwärzen sind. Aus technischen Gründen hat die Beschwerdekammer die Schwärzung des Daten-Reports nur auf dem Dokument in Excel-Format vorgenommen und die geschwärzte Version anschliessend ins PDF-Format konvertiert. Der inhaltlich identische Daten-Report in PDF-Format wurde nicht geschwärzt, weshalb der Report in PDF-Format zusammen mit den übrigen durch die Beschwerdekammer aussortierten Unterlagen (s. E. 4.4 hiernach) nach

- 11 -

Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses der Gesuchsgegnerin herauszugeben ist.

Das hinsichtlich des zeitlichen Aspekts Gesagte gilt jedoch nicht für sämtliche vor dem 1. Januar 2013 erstellten Unterlagen. Da das vorliegende Entsiegelungsgesuch u.a. Kontoeröffnungsunterlagen sowie Unterlagen betrifft, die Auskunft über Inhaber, wirtschaftlich Berechtigte sowie allfällige Bevollmächtigungen geben, und diese auch die ab dem 1. Januar 2013 bestehenden Geschäftsbeziehung betreffen können, erweisen sich diese Unterlagen für die Untersuchung als potenziell erheblich, obschon sie vor dem deliktsrelevanten Zeitraum erstellt wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_469/2021 vom 27. Oktober 2021 E. 2.4). Ebenso herauszugeben sind die Kontounterlagen, welche das Jahr 2014 betreffen, da der Gesuchsgegner in der Schweiz ab dem 1. Januar 2013 steuerpflichtig war und der von der Gesuchstellerin untersuchte Sachverhalt diesen Zeitraum betrifft. Der Umstand, dass die kantonale Verwaltung für das Jahr 2014 infolge Eintritts der Strafverfolgungsverjährung kein Strafverfahren eingeleitet hat (act. 11, S. 3), führt nicht dazu, dass die das Jahr 2014 betreffenden Unterlagen für die Gesuchstellerin nicht von potenzieller Bedeutung sind.

E. 4.2.3

Von der Edition sind insgesamt zehn Konten betroffen, wovon acht Konten auf den Gesuchsgegner 1 und/oder Gesuchsgegner 2, die Gesuchsgegnerin 3 und auf die Q. lauten. Gegenstand der besonderen Steueruntersuchung bildet zum einen die mögliche Hinterziehung von Gewinnsteuern durch die D. Inc. und zum anderen die mutmassliche

Hinterziehung von Einkommens- und Vermögenssteuer durch den Gesuchsgegner 1, welcher für beide Sachverhalte als Beschuldigter erfasst ist. Wie die Gesuchstellerin überzeugend darlegt, können die edierten Kontounterlagen zu diesen sechs Konten Informationen zur Vermögenslage und Einkünften bzw. Gewinnen des Gesuchsgegners 1 und der D. Inc. enthalten und sind daher für die Untersuchung potenziell relevant. Insbesondere von Bedeutung sind Unterlagen zur Geschäftsabwicklung und zur Rekonstruktion von Geldflüssen zwischen dem Gesuchsgegner 1 und den verschiedenen durch ihn oder durch ihm nahe stehende Personen beherrschten Gesellschaften und zur Ermittlung der hierfür verantwortlichen Personen. Dementsprechend sind auch Konten der nicht beschuldigten Gesellschaften (in casu Q. und die Gesuchsgegnerin 3), für welche der Beschuldigte zeichnungs- und/oder wirtschaftlich berechtigt ist, potenziell relevant. Dasselbe gilt in Bezug auf die nur auf den Gesuchsgegner 2 (Bruder des Gesuchsgegners 1) lautenden Bankkonten, an welchen der Gesuchsgegner 1 über Bevollmächtigung verfügt. Damit erweist sich die Editionsverfügung auch in sachlicher Hinsicht als verhältnis-

- 12 -

mässig und eine wegen Unverhältnismässigkeit durchzuführende Schwärzung der Kontounterlagen drängt sich nicht auf. Der entsprechende Antrag der Gesuchsgegner ist abzuweisen.

E. 4.2.4

Ein weiteres (im Jahr 2015 saldiertes) Konto lautete auf R. und/oder S. und/oder den Gesuchsgegner 1. Da es sich dabei um ein Mieterkautionssparkonto handelte und von vornherein nicht ersichtlich war, inwiefern dieses Konto fallrelevant sein könnte, wurden R. und S. in das vorliegende Verfahren nicht als Partei aufgenommen. Die entsprechenden Unterlagen sind deshalb auszusondern bzw. die entsprechenden Informationen zu schwärzen.

E. 4.2.5

Das auf die L. AG lautende Konto bildet Gegenstand des Entsiegelungsverfahrens BE.2025.8, weshalb die sie betreffenden Bankunterlagen und Transaktionen im vorliegenden Verfahren auszusondern resp. zu schwärzen sind.

E. 4.2.6

Ebenso zu schwärzen ist das Schreiben der Bank G. vom 25. November 2021, insofern als es Angaben zur L. AG und zum Mieterkautionssparkonto enthält.

E. 4.3

Der Durchsichtung der an die Gesuchstellerin herauszugebenden Unterlagen stehen die von den Gesuchsgegnern vorgebrachten Geheimhaltungsinteressen nicht entgegen. Das Bankkundengeheimnis (Art. 47 BankG, SR 952.0) kann gesetzeskonformen Untersuchungsmaßnahmen (zur Aufklärung von Straftaten bzw. zur Klärung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten) grundsätzlich nicht entgegengehalten werden (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 1B_273/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.8; 1B_303/2013 vom 21. März 2014 E. 6; 1B_567/2012 vom 26. Februar 2013 E. 6; 1B_547/2012 vom 26. Februar 2013 E. 7; s.a. GRAF, Praxishandbuch zur Siegelung, 2022, N. 687). Die von den Gesuchsgegnern geltend gemachten Privat- und Geschäftsgeheimnisse stehen einer Durchsichtung nicht absolut entgegen und geniessen nicht den gleichen Schutz wie das Amts- oder Berufsgeheimnis. Es ist eine Interessensabwägung zwischen den

Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person und den Interessen an der Strafverfolgung vorzunehmen. Die Gesuchsgegner haben solche Geheimhaltungsinteressen nicht nur pauschal zu behaupten, sondern darzulegen, warum diese Interessen diejenigen der Strafverfolgung überwiegen (KELLER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 248 StPO N. 24). Indem die Gesuchsgegner pauschal geltend machen, die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse als Privatgeheimnisse seien höher zu gewichten als die öffentlichen Interessen der Strafverfolgungsbehörden, genügen sie ihrer prozessualen Obliegenheit nicht. Ausserdem würde die Interessenabwägung vorliegend aufgrund der Vielzahl involvierter Bankerbindungen und Gesellschaften resp. der möglicherweise betroffenen steuerpflichtigen

- 13 -

Gelder zu Gunsten des Interesses des Staates an der Wahrheitsfindung ausfallen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten sind folgende Unterlagen zu schwärzen resp. auszusondern:

a) aus dem im Excel-Format eingereichte Dokument «Report PDF»: - die Transaktionen vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 betreffend die auf die Gesuchsgegner 1-3 lautenden Konten; - die Transaktionen betreffend L. AG; - die Transaktionen betreffend das Mieterkautionssparkonto; wobei die geschwärzte Fassung dieses Excel-Dokuments im PDF-Format herauszugeben ist (s. E. 4.2.2); b) aus dem im Excel-Format eingereichte Dokument «Report Konto PDF»: - die Transaktionen vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 betreffend die auf die Gesuchsgegner 1-3 lautenden Konten sowie - die Transaktionen betreffend die L. AG; - die Transaktionen betreffend das Mieterkautionssparkonto; wobei die geschwärzte Fassung dieses Excel-Dokuments im PDF-Format herauszugeben ist (s. E. 4.2.2); c) das Schreiben der Bank vom 25. November 2021 in Bezug auf die Angaben zur L. AG und zum Mieterkautionssparkonto; d) die Eröffnungsunterlagen zum auf die L. AG lautenden Konto und zum Mieterkautionssparkonto (von der Bank als «Basisdokumente» und «Basisunterlagen annulliert» resp. «Basisdokumente MKQ saldiert» bezeichnet); e) der Daten-Report (bestehend aus «Report PDF» und «Report Konto PDF») im PDF-Format und im Excel-Format.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Gesuch abzuweisen ist, sofern es die in E. 4.4 aufgeführten Bankunterlagen betrifft. Diese Unterlagen sind auszusondern resp. der Gesuchstellerin geschwärzt herauszugeben. Im Übrigen ist das Entsiegelungsgesuch gutzuheissen und die übrigen Bankunterlagen sind nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses der Gesuchstellerin zwecks Durchsuchung auszuhändigen.

- 14 -

E. 6

Die Verfahrenskosten bleiben bei der Hauptsache (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2022.3 vom 3. Dezember 2024 E. 2.9), d.h. in der Untersuchung Nr. GKASU 3809 / REO 2601 der Gesuchstellerin. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO).

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.